

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Tarifvertrag Nr. 125 für die Angestellten der bayerischen Landkreise vom 11. April 1961: §§ 22, 23; Tarifvertrag Nr. 128 des Landkreisverbandes Bayern vom 15. Juni 1961 betr. Tätigkeitsmerkmale für Angestellte von Sparkassen und Sparkassenzweckverbänden (Bayern): § 2, VergGr. VI b, V b (Sachbearbeiter im Wechselgeschäft)

Leitsätze:

1. Wenn ein Angestellter eine der in einer Klammer als Beispiele aufgeführten Tätigkeiten einer Fallgruppe z.B. Sachbearbeiter im Wechselgeschäft (V b) überwiegend ausübt, so sind die Erfordernisse dieser Fallgruppe als erfüllt anzusehen. Es ist dann nicht noch zu prüfen, ob die Tätigkeit auch den vorangestellten allgemeinen Merkmalen (gründliche, umfassende Fachkenntnisse; überwiegend selbstständige Leistungen) entspricht.
2. Die Begriffsbestimmung, die der Tarif für den Begriff des Sachbearbeiters in VergGr. VI b gibt (Sachbearbeiter sind Angestellte, die das ihnen zugewiesene Sachgebiet abschließend zu bearbeiten haben), gilt auch für alle übrigen Vergütungsgruppen, in denen dieser Begriff als Tätigkeitsmerkmal wiederkehrt.
3. Die Diskontierung von Wechseln ist das eigentliche Wechselgeschäft der Banken und Sparkassen. Die Sachbearbeitung im Wechselgeschäft muß sich auch auf das Wechseldiskontgeschäft erstrecken.
4. Eine abschließende Sachbearbeitung im Wechselgeschäft erfordert zum mindesten, daß der Angestellte das Geschäft über den Ankauf eines Wechsels soweit bearbeitet, daß der zur Entscheidung Befugte aufgrund der Bearbeitung des Sachbearbeiters seine Entscheidung ohne weiteres treffen kann.

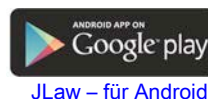
Aktenzeichen: 4 AZR 112/64

Urteil des BAG vom 18. August 1965

LAG Bayern (Nürnberg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 112/64

6 Sa 285/63 N Bayern (Nürnberg)

Verkündet
am 18. August 1965

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. August 1965 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Frey und Dr. Ballerstedt für Recht erkannt:

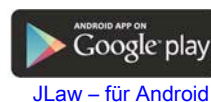
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 12. Dezember 1963 – 6 Sa 285/63 N – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem Jahr 1960 in der Wechselstelle der Beklagten tätig. Seine überwiegende Tätigkeit erstreckte sich auf folgendes: Er verwaltete und verwahrte den Wechselbestand, überwachte die Fälligkeitstermine und überprüfte den richtigen Versand der Einzugswechsel an die Girozentrale Nürnberg und andere Banken; ferner nahm er die zum Diskont eingereichten Wechselabschnitte entgegen und prüfte die Wechselabrechnung nach. Zum Aufgabenbereich des Klägers gehörte nicht die Entscheidung darüber, ob ein Wechsel diskontiert wurde, oder ob eine Auskunft über den Bezogenen einzuholen war; er konnte auch nicht die Protesterhebung bei nicht eingelösten Wechseln anordnen.

Am 1. Februar 1963 wurde der Kläger mit der Durchführung des Geschäftsverkehrs einer Zweigstelle des Beklagten betraut.

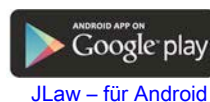
Der Kläger erhält die Bezüge nach der VergGr. VI b des Tarifvertrages Nr. 125 vom 11. April 1961, der zwischen dem Landkreisverband Bayern einerseits, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits abgeschlossen und hinsichtlich der Tätigkeitsmerkmale für Angestellte von Sparkassen und Sparkassenzweckverbänden durch den Tarifvertrag Nr. 128 vom 15. Juni 1961 ergänzt worden ist. Der Kläger ist Mitglied der Gewerkschaft ÖTV. Der Beklagte gehört dem Landkreisverband Bayern nicht an; er hat diesem gegenüber gemäß einem Beschluß vom 25. August 1961 erklärt, daß er sich den von ihm abzuschließenden Tarifverträgen anschließe.

Der Kläger ist der Auffassung, seine Tätigkeit in der Wechselstelle des Beklagten habe den Voraussetzungen der VergGr. V b des Tarifvertrages Nr. 128 entsprochen, da er Sachbearbeiter im Wechselgeschäft gewesen sei. Er hat deshalb

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Klage auf Feststellung erhoben, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihn ab 25. August 1961 nach VergGr. V b des TV Nr. 128 zu bezahlen.

Mit einer weiteren Klage hat sich der Kläger gegen die Zuweisung der Tätigkeit in der Zweigstelle gewandt, die er als Änderungskündigung betrachtet hat, da die neue Tätigkeit nur nach der VergGr. VI b zu bewerten sei, und zwar hat er die Feststellung beantragt, daß die am 1. Februar 1963 ausgesprochene Änderungskündigung den Arbeitsvertrag nicht auflöst, hilfsweise, daß die Versetzung an einen anderen Dienort rechtsunwirksam ist.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er hat bestritten, daß die Tätigkeit des Klägers in der Wechselstelle den tariflichen Merkmalen der VergGr. V b entspreche; die Zuweisung der neuen Tätigkeit, mit der keine Änderungskündigung ausgesprochen worden sei, habe daher im Rahmen des Direktionsrechts des Beklagten gelegen.

Das Arbeitsgericht hat nach Verbindung der beiden Verfahren die Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt mit dem Antrag, das Urteil des Arbeitsgerichts aufzuheben und festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 25. August 1961 nach VergGr. V b des TV Nr. 128 zu entlohnen und ab 1. Februar 1963 auch mit Tätigkeiten der VergGr. V b zu beschäftigen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen in der Berufungsinstanz gestellten Antrag weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Das angefochtene Urteil läßt nicht erkennen, inwiefern die vom Landkreisverband Bayern abgeschlossenen Tarif-

verträge vom 11. April und 15. Juni 1961 für das Arbeitsverhältnis des Klägers verbindlich sein sollen. Es stellt lediglich fest, daß der Beklagte am 25. August 1961 beschlossen hat, sich den vom Landkreisverband Bayern abzuschließenden Tarifverträgen anzuschließen, und daß er dies gegenüber dem Landkreisverband erklärt hat. Das rechtfertigt weder die Annahme einer Tarifgebundenheit des Beklagten, noch ergibt sich daraus allein bereits eine arbeitsvertragliche Übereinkunft der Parteien, daß die Bestimmungen der genannten Tarifverträge auf das Arbeitsverhältnis des Klägers Anwendung finden sollen. Jedoch kann das auf sich beruhen, da das Landesarbeitsgericht die Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger beanspruchten Vergütungsgruppe im Ergebnis zu Recht als nicht erfüllt angesehen hat.

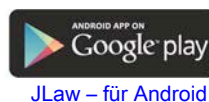
Die Merkmale der VergGr. V b, die der Kläger durch seine überwiegende Tätigkeit in der Wechselstelle zu erfüllen meint, lauten in der Fassung des TV Nr. 128 (übereinstimmend mit dem von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände abgeschlossenen Tarifvertrag über die Vergütungsordnung für Sparkassenangestellte vom 3. November 1960):

"Sachbearbeiter in Tätigkeiten, die neben gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen ihres Aufgabenkreises auch gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf anderen, mit ihrem Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebieten der Sparkasse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern (z. B. als Sachbearbeiter für langfristige Kredite, Kleinkredite oder Darlehen, im Wechsel- oder Wertpapiergeschäft)."

"Sachbearbeiter" ohne weitere differenzierende oder qualifizierende Merkmale sind als besondere Fallgruppe in der VergGr. VI b aufgeführt. Dazu heißt es in einem erläuternden Klammerzusatz:

"Sachbearbeiter sind Angestellte, die das ihnen zugewiesene Sachgebiet abschließend zu bearbeiten haben."

Das Landesarbeitsgericht gelangt zu dem Ergebnis, der Kläger sei weder "Sachbearbeiter im Wechselgeschäft", da er das Wechselgeschäft nicht abschließend bearbeite, noch erfülle



er die für die VergGr. V b aufgestellten allgemeinen Merkmale eines Sachbearbeiters, da er keine umfassenden Fachkenntnisse einzusetzen und auch nicht überwiegend selbstständige Leistungen zu erbringen habe. Hiernach geht das Landesarbeitsgericht zutreffend davon aus, daß dann, wenn ein Angestellter eine der in der Klammer als Beispiele aufgeführten Tätigkeiten (Sachbearbeiter für langfristige Kredite, Kleinkredite oder Darlehen, im Wechsel- oder Wertpapiergeschäft) ausübt, die Erfordernisse dieser Fallgruppe als erfüllt anzusehen sind und nicht noch zu prüfen ist, ob die Tätigkeit auch den vorangestellten allgemeinen Merkmalen (gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbstständige Leistungen) entspricht; denn diese sieht der Tarif selbst bei den in der Klammer genannten Tätigkeiten als gegeben an, da er sie gerade als Beispiele für die vorangestellten allgemeinen Merkmale anführt.

Entgegen der Ansicht der Revision nimmt das Landesarbeitsgericht auch zu Recht an, daß die Definition, die der Tarif für den Begriff des Sachbearbeiters in der VergGr. VI b aufstellt, für die Vergütungsordnung allgemein gilt, d. h. auch für alle übrigen Vergütungsgruppen, in denen dieser Begriff als Tätigkeitsmerkmal wiederkehrt. Daß die Definition bei der Fallgruppe der "Sachbearbeiter" der VergGr. VI b aufgestellt ist, erklärt sich dadurch, daß dort der Begriff des Sachbearbeiters zum ersten Male und ohne weitere Zusätze erscheint, während die höheren Vergütungsgruppen mit qualifizierenden Zusätzen auf diesem Begriffsmerkmal aufbauen, ohne daß erkennbar wäre, der Grundbegriff des Sachbearbeiters solle dort anders verstanden werden. Entsprechend bringt der Tarif die Definition des Hilfssachbearbeiters, der erstmalig in der VergGr. VII aufgeführt ist, bei dieser Vergütungsgruppe.

Das Landesarbeitsgericht führt aus, der Kläger bearbeite das Wechselgeschäft nicht abschließend. Dazu gehörten nicht nur die vom Kläger wahrgenommenen Aufgaben – die Verwaltung und Verwahrung des Wechselbestandes, das Überwachen der Fälligkeitstermine, das Nachprüfen der Wechselabrechnung –, sondern auch die Entscheidung über die Diskontierung,



- 6 -

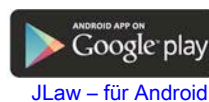
eines Wechsels und bei nicht eingelösten Wechseln die Anordnung der Protesterhebung. Diese Befugnisse habe der Kläger nicht; er könne auch nicht entscheiden, ob vor Ankauf eines Wechsels eine Auskunft über den Akzeptanten einzuholen sei. Daß all dies zur abschließenden Bearbeitung im Wechselgeschäft gehöre, ergebe sich schon aus dem Begriff "Wechselgeschäft", mit dem sich vor allem der Abschluß von Geschäften, wie z. B. der Ankauf von Wechseln, verbinde. Die Richtigkeit dieser Auffassung werde bestätigt durch einen Vergleich mit der Tätigkeit der in der Tarifnorm neben dem Sachbearbeiter im Wechselgeschäft genannten Sachbearbeiter für langfristige Kredite, Kleinkredite oder Darlehen, die Entscheidungen über die Einräumung eines Kredits zu treffen hätten; es könne nicht angenommen werden, daß die Tarifpartner einen Angestellten mit einer Tätigkeit, wie sie der Kläger ausgeübt habe, mit jenen Sachbearbeitern in Kreditgeschäft hätten gleichstellen wollen. Schließlich finde die vom Landesarbeitsgericht vertretene Auffassung auch eine Bestätigung in dem im ersten Rechtszuge eingeholten Sachverständigengutachten.

Diesen Ausführungen des angefochtenen Urteils ist jedenfalls darin beizutreten, daß die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit nicht die Tätigkeit eines Sachbearbeiters im Wechselgeschäft im Sinne der Tarifnorm sein kann. Zunächst kann der Revision nicht gefolgt werden, wenn sie dem Umstand Bedeutung beimißt, daß in der Tarifnorm einmal vom Sachbearbeiter "für" langfristige Kredite, Kleinkredite oder Darlehen, andererseits vom Sachbearbeiter "im" Wechselgeschäft gesprochen wird. Die Wahl der verschiedenen Ausdrucksform hat offensichtlich rein sprachliche Gründe. Sachlich kann es keinen Unterschied machen, ob es Sachbearbeiter "für Darlehen" oder Sachbearbeiter "im Darlehensgeschäft", ob es Sachbearbeiter "im Wechselgeschäft" oder "für Wechselgeschäfte" heißt. Jedenfalls bedeutet die Formulierung Sachbearbeiter "im Wechselgeschäft" keine Einschränkung des Aufgabenkreises in diesem Arbeitsgebiet auf irgendwelche Teilaufgaben.

- 7 -

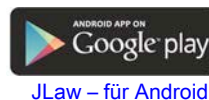


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Soweit das Landesarbeitsgericht die Tarifnorm dahin auslegt, die Sachbearbeitung im Wechselgeschäft müsse sich auf das Wechseldiskontgeschäft erstrecken, kann darin eine Verkenntung der Tarifbegriffe nicht erblickt werden. Denn die Diskontierung von Wechseln – ihr Ankauf unter Abzug des bis zur Fälligkeit berechneten Diskonts – ist das eigentliche Wechselgeschäft der Banken und Sparkassen. Es stellt rechtlich ein Kaufgeschäft (Forderungskauf), wirtschaftlich eine Kreditgewährung dar. Dem Landesarbeitsgericht ist darin beizutreten, daß schon die Bezeichnung "Wechselgeschäft" erkennen läßt, daß damit das Wechseldiskontgeschäft gemeint ist. Ob und inwieweit eine abschließende Bearbeitung, wie sie der tarifliche Begriff des Sachbearbeiters voraussetzt, auch die Entscheidung über den Ankauf von Wechseln erfordert, oder inwieweit das schon unter die qualifizierenden Merkmale der VergGr. IV b (besonders verantwortliche Tätigkeit) fällt, kann dahingestellt bleiben. Es kommt für die Entscheidung weiter auch nicht darauf an, inwieweit die mit dem Wechseldiskontgeschäft verbundene oder ihr vorausgehende Krediteinräumung zum Aufgabenbereich des Sachbearbeiters im Wechselgeschäft gehört. Denn zum mindesten erfordert eine abschließende Bearbeitung im einzelnen Falle, daß der Sachbearbeiter das Geschäft über den Ankauf eines Wechsels so weit bearbeitet, daß der zur Entscheidung Befugte auf Grund der Bearbeitung des Sachbearbeiters seine Entscheidung ohne weiteres treffen kann. Dazu gehört u. a. die Beurteilung, ob der Wechsel ein guter Handelswechsel ist und die Unterschriften von drei, mindestens aber zwei sicheren und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten trägt (vgl. § 30 Abs. III der Bayerischen Sparkassenordnung vom 11. Juli 1960 bzw. 7. Januar 1963, Bayer. GVBl. 1960 S. 149, 1963 S. 9).

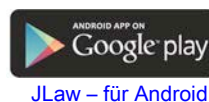
Eine solche Bearbeitung des Wechselgeschäfts ist dem Kläger nicht übertragen; er hat nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht einmal über die Einholung von Auskünften zu entscheiden. Seine Tätigkeit beschränkt sich



vor der Diskontierung eines Wechsels auf die bloße Entgegennahme am Schalter. Seine weitere Tätigkeit, die Überprüfung der Wechselabrechnung, die Verwaltung und Verwahrung des Wechselbestandes, die Überwachung der Fälligkeitstermine und des Versandes an die Girozentrale und andere Banken, liegt bereits hinter der Entscheidung über den Ankauf der Wechsel. Sie ist der Art nach die gleiche wie bei den der Sparkasse von ihren Kunden zur Einziehung übergebenen Wechseln.

Daß diese Arbeiten des Klägers im Wechselaufzugsverkehr keine abschließende Sachbearbeitung im Wechselgeschäft darstellt, ergibt sich aus den bereits erörterten Erfordernissen für eine solche Tätigkeit. Dafür findet sich im Tarif selbst auch noch eine weitere Bestätigung. Beim Sachbearbeiter im Wechselgeschäft, den er ausdrücklich als Beispiel für die durch allgemeine Merkmale gekennzeichnete Tätigkeit anführt, sieht der Tarif selbst das Erfordernis umfassender Fachkenntnisse und überwiegend selbständiger Leistungen als gegeben an. Dadurch erübrigt sich die besondere Feststellung dieser Merkmale im Einzelfalle. Erfordert aber eine Tätigkeit überhaupt keine selbständigen Leistungen, nämlich die selbständige Erarbeitung von Ergebnissen durch eigene Beurteilung und Entschließung unter Anwendung der erforderlichen Fachkenntnisse, so bestätigt das die Richtigkeit einer Auslegung der Tarifnorm, nach der diese eine solche Tätigkeit nicht erfassen will. Daß der Kläger keine selbständigen Leistungen in dem bezeichneten Sinne zu erbringen hat, nimmt das Landesarbeitsgericht rechtlich bedenkenfrei an; es ergibt sich aus der Darstellung der Aufgaben des Klägers ohne weiteres ebenso wie die Entbehrlichkeit umfassender Fachkenntnisse. Im übrigen bewertet der Tarif selbst die Beherrschung der Grundsätze für den Giroverkehr, den Scheck-, Quittungs- und Wechselaufzugsverkehr insgesamt nicht als umfassende Fachkenntnisse, da er diese schon bei dem der VergGr. VI b zugewiesenen "Sachbearbeiter für den unbaren Zahlungsverkehr" voraussetzt.

Hieraus ergibt sich zugleich, daß gegen die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, der Kläger falle unter die VergGr. V b auch nicht nach den für Sachbearbeiter aufgestellten allgemeinen



Merkmale, Bedenken aus Rechtsgründen nicht zu erheben sind.

Da sich die angefochtene Entscheidung aus der Tarifnorm selbst rechtfertigt, greift auch die Rüge der Revision nicht durch, daß das Landesarbeitsgericht nicht auf den Antrag des Klägers eingegangen ist, einen weiteren Sachverständigen darüber zu hören, ob seine Tätigkeit die eines Sachbearbeiters im Wechselgeschäft ist.

Die Kosten der unbegründeten Revision fallen gemäß § 97 Abs. 1 ZPO dem Kläger zur Last.

gez. Dr. Poelmann

Bundesrichter
Dr. Martel hat
Urlaub

Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Bundesarbeitsrichter
Dr. Ballerstedt hat Urlaub

Dr. Poelmann

Dr. Erich Frey

